

BB-Kommentar

Drum prüfe wer sich ewig bindet: Minderung sperrt Rücktritt und großen Schadensersatz

PROBLEM

Vor allem im Mangelhaftungsrecht ist sie für den Käufer häufig wichtig: Flexibilität. Ein Wechsel oder eine Kombination der Rechtsfolgen wird von ihm so weit und so lang wie möglich gewünscht. Nach § 325 BGB kann trotz Rücktritts ggf. auch noch Schadensersatz verlangt werden. Das gleiche soll deshalb, wenn es nach dem Käufer geht, auch für den Fall der Kaufpreisminderung (§ 441 BGB) gelten. Aus diesem Grund haben eine Leasinggeberin und ihre Kundin aufgrund der Fehleranfälligkeit eines erworbenen Kraftfahrzeugs zunächst die Kaufpreisminderung erklärt, dann aber die Klage – da der Rücktritt neben der Minderung gem. § 427 Nr. 2 BGB (Wortlaut „oder“) ausgeschlossen ist – auf Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 437 Nr. 3 i.V.m. 280, 281 BGB umgestellt. Sowohl das erstinstanzliche Gericht als auch das Berufungsgericht gaben dem umgestellten Klageantrag statt.

ZUSAMMENFASSUNG

Der BGH sieht das grundlegend anders. Unabhängig von der Problematik des sog. Montagsautos stellt der BGH klar, dass der Übergang von der Minderung zum großen Schadensersatz nicht, auch nicht analog § 325 BGB, möglich ist. Im Wesentlichen stützt er seine Auffassung auf Sinn und Zweck der Änderungen im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung und der Wirkung der Minderungserklärung.

Die Kaufpreisminderung nach §§ 437 Nr. 2, 441 Abs. 1 S. 1 BGB stellt eine einseitige bindende Gestaltungserklärung gegenüber dem Verkäufer dar. Statt zurückzutreten kann der Käufer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern. Damit wird sowohl dem Käuferinteresse, die mangelhafte Sache zu behalten, als auch dem Äquivalenzinteresse zwischen Leistung und Gegenleistung Rechnung getragen. Als einseitiges Rechtsgeschäft verändert die Minderung die bestehende Rechtslage. Diese Gestaltungswirkung tritt unmittelbar mit dem Zugang beim Erklärungsempfänger ein. Ab diesem Zeitpunkt ist der Käufer daran gebunden und kann die von ihm erklärte Minderung weder einseitig zurücknehmen noch widerrufen. Diese Bindungswirkung soll Rechtsunsicherheiten zulasten des Erklärungsempfängers vermeiden. Die Bindungswirkung darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass im Nachhinein Schadensersatz statt der Leistung zusätzlich zur Minderung wegen jeweils desselben Mangels verlangt wird.

Der BGH führt weiter aus, dass der Gesetzgeber bewusst die bisherige Konzeption des alten Schuldrechts aufgegeben hat, nach welcher eine Kaufpreisminderung nur nach Einverständnis des Verkäufers möglich war. Die sich daraus ergebende Rechtsunsicherheit sollte durch die Ausgestaltung als einseitiges Gestaltungsrecht vermieden werden. Durch die verpflichtende Gelegenheit zur Nacherfüllung unter entsprechender Fristsetzung bestünden für den Käufer ausreichende Überlegungs- und Entscheidungsfristen. Ein Schutz vor einem übereilten Minderungsverlangen zugunsten des Käufers sei deshalb nicht erforderlich.

Mit der Minderung übt der Käufer sein vom Gesetzgeber eingeräumtes Wahlrecht hinsichtlich des Festhaltens oder Lösens vom Kaufvertrag aus und bringt sein unbedingtes Festhalten am Kaufvertrag trotz des Mangels zum Ausdruck. Als gegenläufige Ziele sind Beibehalten und Lösen vom Kaufvertrag nur alternativ möglich, wie sich bereits an mehreren Stellen im Gesetz, so z.B. in § 437 Nr. 2 BGB („oder“) und § 441 Abs. 1 S. 1 BGB („statt zurückzutreten“), zeigt.

Auch § 325 BGB lässt dem BGH zur Folge kein anderes Ergebnis zu. Durch § 325 BGB wollte der Gesetzgeber dem Käufer Vermögenseinbußen ersetzen, die er an sich nur bei einem weiterbestehenden Kaufvertrag im Wege des Schadensersatzes erstattet bekommen würde. Ein Schutz „voreilige Rücktrittserklärungen zu neutralisieren“ und dadurch einen Wechsel vom Rücktritt zum Schadensersatz vorzunehmen, sollte nicht ermöglicht werden. § 325 BGB hebt für den Rücktritt nicht die bindenden Rechtsfolgen auf, sondern stellt nur klar, dass daneben ein Schadensersatzanspruch möglich ist. Aufgrund dieser gesetzgeberischen Konzeption kann § 325 BGB auch nicht entsprechend teleologisch ausgelegt werden. Auch eine Analogie ist sowohl mangels vergleichbarer Interessenlage als auch planwidriger Regelungslücke nicht denkbar. Der BGH betont dabei nochmal, dass auch im direkten Anwendungsbereich das Gestaltungsrecht durch den Schadensersatz nicht ersetzt wird, sondern nur ein Nebeneinander vorgesehen ist. Auch ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber bei der Minderung, anders als beim Rücktritt, die Flexibilität der früheren Regelung erhalten möchte.

PRAXISFOLGEN

Mit seinem Urteil hat der BGH Verkäufern im Rahmen des Mangelhaftungsrechts den Rücken gestärkt. Diese müssen sich nicht auf Rechtsunsicherheit trotz eines ausgeübten Gestaltungsrechts einstellen. Damit setzt der BGH konsequent die Änderungen der Schuldrechtsmodernisierungsreform um und legt ausführlich dar, dass nach der gesetzgeberischen Grundkonzeption Minderung und großer Schadensersatz wegen desselben Mangels nicht nebeneinander möglich sind. Ebenso wie der Rücktritt ist der Schadensersatz statt der ganzen Leistung auf die Beendigung und Rückabwicklung des Kaufvertrags gerichtet. Ein Nebeneinander zur vertragserhaltenden Minderung ist widersprüchlich. Denn das würde wirtschaftlich gesehen dieselben Folgen wie die Kombination von Minderung und Rücktritt hervorrufen.

Für die Praxis ergibt sich daraus Folgendes: Die einmal getroffene Entscheidung des Käufers an dem Vertrag festzuhalten, ist nicht mehr revidierbar. Die Nacherfüllungsfrist sollte deshalb vom Verkäufer als Überlegungsfrist zur Wahl des geeignetsten Rechtsmittels genutzt werden. Denn ein Lösen vom Vertrag ist nur beim Auftreten eines weiteren Mangels möglich.

Der BGH stellt aber in seinem Urteil explizit klar, dass die vom Käufer erklärte Minderung nicht einen ergänzenden Schadensersatz statt der Leistung für sonstige mangelbedingte Vermögensschäden ausschließt. Denn diese beiden Mangelgewährleistungsrechte beruhen auf derselben Grundentscheidung des Verkäufers, nämlich am bestehenden Vertrag festzuhalten. Der kleine Schadensersatz als Ersatz von Begleit- oder Mangelgeschäden bleibt unberührt.

Schließlich gilt es zu beachten, dass der große Schadensersatz genauso wie der Rücktritt aufgrund eines neu entstandenen Mangels weiter möglich bleibt. Die Entscheidung des BGH bezieht sich nur auf Rechtsbehelfe in Bezug auf denselben Mangel.

Dr. Patrick Ayad, M.Jur. (Oxford), ist Rechtsanwalt und Partner bei Hogan Lovells in München. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind das nationale und internationale Handels- und Vertriebsrecht einschließlich vertraglicher sowie regulatorischer Arbeit. Er ist Mitglied des Beirats im Ressort Wirtschaftsrecht.

